



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Autobahn GmbH

- ausschl. per E-Mail -

nachrichtlich:
Fernstraßenbundesamt

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2020
**Sachgebiet 16.4: Bauvertragsrecht und Verdingungswesen;
Abwicklung von Verträgen**

(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Befristete Änderung der Umsatzsteuersätze im Zeitraum
vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020**

Bezug: 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2006
vom 13.11.2006
2. Entwurf BMF-Rundschreiben – III C 2 – S 7030/20/100009 :004 –
vom 11.06.2020
Aktenzeichen: StB 14/7131.4/026-3341053
Datum: Bonn, 09.07.2020
Seite 1 von 5

I. Grundsätzliches

(1) Durch Art. 3 Nr. 3 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise - Zweites

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 5

Corona-Steuerhilfegesetz - werden vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent (§ 12 Abs. 1 UStG) sowie der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 UStG) gesenkt. Die Änderungen treten am 01.07.2020 in Kraft.

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen und sonstige Leistungen anzuwenden, die in dem Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020 ausgeführt werden (siehe auch § 27 Abs. 1 Satz 1 UStG).

Steuerrechtlich ausgeführt wird die Leistung

- a) bei Werklieferungsverträgen mit der Verschaffung der Verfügungsmacht über den zu liefernden Gegenstand, d. h. regelmäßig mit der Abnahme. Ein Werklieferungsvertrag ist ein Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.
- b) bei Werkverträgen einschließlich Ingenieur- und Architektenleistungen grundsätzlich mit der Vollendung des Werkes. Die Vollendung des Werkes fällt regelmäßig mit dem Zeitpunkt der Abnahme zusammen.

Es kommt somit nicht darauf an,

- wann der Vertrag geschlossen wurde,
- wann eine Rechnung eingegangen ist oder
- wann die Zahlung erfolgte.

(2) Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 UStG gilt der ermäßigte Steuersatz für nach dem 30.06.2020 erbrachte Leistungen auch insoweit, als Abschlags- oder Vorauszahlungen vor dem 01.07.2020 geleistet worden sind.

(3) Diese Regelungen gelten für Teilleistungen entsprechend. Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Teilleistungen müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

1. Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Gesamtleistung handeln.
2. Teilleistungen und entsprechende Teilentgelte müssen gesondert vereinbart sein.
3. Der Leistungsteil muss gesondert abgenommen bzw. vollendet worden sein (§ 12 Abs. 2 VOB/B).





Seite 3 von 5

4. Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden (Teilschlussrechnung, § 16 Abs. 4 VOB/B).

II. Bau-, Liefer- und gewerbliche Dienstleistungen

- (4) **Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 01.07.2020 abgenommen bzw. vollendet wurden**

Für die gesamte Leistung/die vereinbarte Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten, auch wenn die Schlusszahlung/die Teilschlusszahlung erst nach dem 30.06.2020 erfolgt.

- (5) **Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 01.07.2020 begonnen wurden und nach dem 30.06.2020, jedoch bis spätestens zum 31.12.2020 abgenommen bzw. vollendet werden**

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 16 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Das gilt auch, wenn bereits Abschlagszahlungen mit 19 Prozent Umsatzsteuer geleistet wurden. Bei langfristigen Verträgen kann das unter Umständen dazu führen, dass der Unternehmer überzahlt ist.

- (6) **Aufträge/Teilleistungen, die vor dem 01.07.2020 begonnen und nach dem 31.12.2020 abgenommen bzw. vollendet werden**

Für die gesamte Leistung/Teilleistung sind 19 Prozent Umsatzsteuer zu entrichten. Für Abschlagszahlungen ist der vom Auftragnehmer angegebene Umsatzsteuersatz anzuwenden.

Gleiches gilt für Aufträge, die nach dem 30.06.2020 begonnen und nach dem 31.12.2020 abgenommen bzw. vollendet werden.

III. Freiberufliche Leistungen der Ingenieure und Architekten

- (7) Die Umsatzsteuer ist in den nach der HOAI berechneten Honoraren nicht enthalten (§ 9 HOAI). Sofern die mit diesen Verträgen vereinbarten Leistungen nach dem 30.06.2020 und vor dem 01.01.2021 erbracht werden, beträgt die Umsatzsteuer 16 Prozent.

- (8) Die Leistungen der Ingenieure und Architekten, denen Leistungsbilder nach der HOAI zugrunde liegen, werden grundsätzlich als einheitliche Leistung erbracht, auch wenn die Gesamtleistung nach der Beschreibung in der HOAI, insbesondere durch die Aufgliederung der Leistungsbilder in Leistungsphasen, teilbar ist. Allein die Aufgliederung der Leistungsbilder zur Ermittlung des (Teil-) Honorars führt nicht zur Annahme von Teilleistungen im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a UStG. Nur wenn zwischen den Vertragspartnern im Rahmen des Gesamtauftrags über ein Leistungsbild zusätzliche Vereinbarungen über die gesonderte Ausführung und Honorierung einzelner Leistungsphasen getroffen werden, sind insoweit Teilleistungen anzunehmen. Ansonsten siehe Nr. (2).





Seite 4 von 5

Die vorherigen Aussagen gelten sinngemäß auch für Ingenieur- und Architektenleistungen, die nicht nach der HOAI abgerechnet werden.

(9) Bei einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der Vertragsfristen, die zu einer höheren Umsatzsteuerzahlung führt, ist bei Kostenträgerschaft durch den Bund § 20 AVB-F ING nicht anzuwenden (siehe Nr. (11)).

IV. Leistungsfeststellungen und Abnahmen/Vollendung

(10) Leistungsfeststellungen zur Abgrenzung bereits erbrachter anteiliger Leistungen allein aus Anlass des Steuersatzwechsels sind nicht erforderlich, da es für den Steuersatz nicht darauf ankommt, wann welche Leistungsteile erbracht wurden, sondern allein auf die (Teil-)abnahme bzw. Vollendung.

(11) Soweit es nicht durch vertragsrechtliche, berufliche oder andere terminliche Zwänge erforderlich ist, besteht keine Notwendigkeit, Leistungen noch vor dem 01.07. (teil)abzunehmen. Es besteht auch keine Notwendigkeit, Leistungen bevorzugt zwischen dem 01.07. und 31.12.2020 (teil)abzunehmen, um sie dem niedrigeren Steuersatz zu unterwerfen. Dies gilt insbesondere auch unter den haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Angesichts der zwischen Bund und Ländern vereinbarten vollständigen Tragung des verminderten Umsatzsteueraufkommens durch den Bund führt ein „Nichtausnutzen“ des abgesenkten Umsatzsteuersatzes lediglich zu Verschiebungen innerhalb des Bundeshaushalts, der Bundeshaushalt wird jedoch nicht zusätzlich belastet.

V. Neue Vergabeverfahren

(12) Soweit von Unternehmen bei der Angebotsabgabe unterschiedliche Umsatzsteuersätze angegeben werden, sind die Angebote für die Wertung gleichzustellen. Das heißt, für Leistungen, die voraussichtlich bis zum 31.12.2020 abgenommen werden, ist in allen Angeboten der allgemeine Umsatzsteuersatz von 16 Prozent zugrunde zu legen und für solche, deren Fertigstellung erst ab dem Jahr 2021 vorgesehen ist, 19 Prozent. Soweit sich gemeinnützige Unternehmen an den Ausschreibungen beteiligen und einen ermäßigten Umsatzsteuersatz (7 bzw. 5 Prozent) angeben, ist der zum verwendeten allgemeinen Umsatzsteuersatz korrespondierende ermäßigte Steuersatz zugrunde zu legen.





Seite 5 von 5

(13) In der Niederschrift über die Angebots(er-)öffnung ist in der Zusammenstellung der Angebote in Spalte 4 die vom Unternehmer angegebene Angebotssumme einzutragen und in Spalte 7 die Angebotssumme, die sich nach Gleichstellung der Angebote entsprechend vorstehender Regelung ergibt. Für Angebote, bei denen im Zuge der Gleichstellung der Umsatzsteuersatz angepasst wurde, ist ein entsprechender Hinweis in die Spalte 8 aufzunehmen.
Soweit sich durch die Gleichstellung von Umsatzsteuersätzen eine Verschiebung der Bieterreihenfolge ergibt, ist dem Bieter, der dadurch vom ersten auf einen nachfolgenden Rang zurückfällt, mit dem Absgeschreiben eine Erläuterung zu geben.
Im Auftragschreiben ist die Auftragssumme mit dem vom Unternehmer angegebenen Umsatzsteuersatz auszuweisen.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beurlaubigt:

Stefan Krause
Angestellte

